

2945 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1985 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Norwegen über die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen in Zivilsachen

Das Abkommen regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Entscheidung, besonders hinsichtlich der Erfordernisse für die Zuständigkeit des Titelgerichtes, und enthält diesbezüglich die in solchen Verträgen üblichen Versagungsgründe. Ausgenommen sind jedoch nach Artikel I Absatz 3 Statusentscheidungen, familien- und erbrechtliche Entscheidungen (Unterhaltsentscheidungen fallen jedoch in den Anwendungsbereich des Abkommens), Entscheidungen über die Bildung, das Bestehen oder die Auflösung einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft, ihre Satzungen oder die Befugnisse ihrer Organe, Entscheidungen in Insolvenzverfahren sowie über die Haftung für nukleare Schäden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 29. Jänner 1985 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1985 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Norwegen über die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen in Zivilsachen wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1985 01 29

Edith P a i s c h e r
Berichterstatte r

Dr. S t r i m i t z e r
Obmannstellvertreter